

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 34 (1987)
Heft: 6

Artikel: Übung "Föhnsturm" : im KSD-Raum Interlaken und Meiringen
Autor: Speich-Hochstrasser, Ursula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367516>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

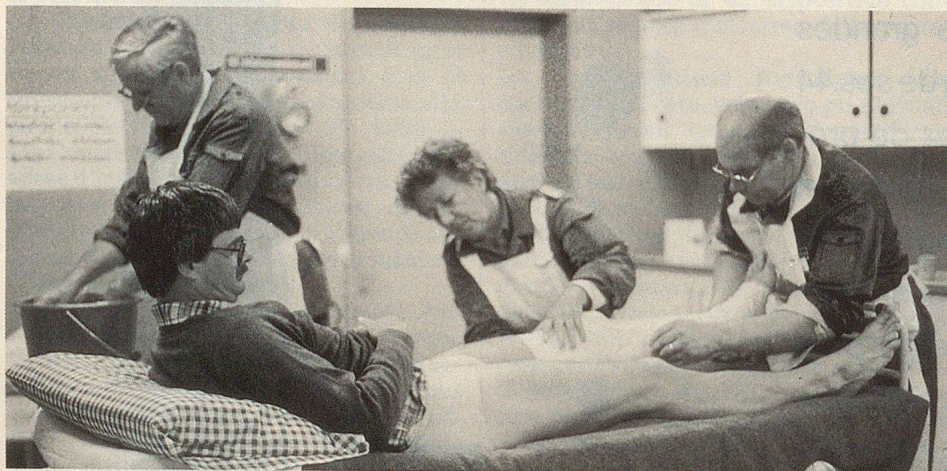
Übung «Föhnsturm»

im KSD-Raum Interlaken und Meiringen



ush. Mitte Mai 1987 blies ein wackerer berneroberländischer Föhnsturm die vier sanitätsdienstlichen Partner öffentliches Gesundheitswesen, Zivilschutz, Armeesaniätsdienst, private Organisationen zusammen mit etwa 1000 freiwilligen Zivilpersonen (3 % der insgesamt 43 000 Einwohner der Region) durcheinander.

Mit dieser erstmals in dieser Form durchgeführten Übung sollte das Funktionieren des Koordinierten Sanitätsdienstes im Kanton Bern erprobt werden. Die Übungsleitung lag bei Dr. H. Heller, Vorsteher der Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung des Kantons Bern und Brigadier B. Deslarzes, Kommandant der Territorialzone 10.



Fortschrittlicher Kanton Bern

Rechtsgrundlage für den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) bildet im Kanton Bern das auf den 1. Januar 1987 in Kraft getretene Gesetz über die Kata-

strophenhilfe und die Gesamtverteidigung (s. Kasten), worin der KSD samt seinen Aufgaben in einem eigenen Artikel definiert wird.

Seit langem ist bekannt – so führte im Zusammenhang mit dem «Föhnsturm» der Berner Militärdirektor, Regierungsrat Peter Schmid, aus – dass das Gesundheitswesen in seiner normalen Form in Zeiten schwerer Katastrophen oder im Kriegsfall infolge personeller Schwächung und extrem hohem Patientenzustrom nicht mehr genügen kann.

Auch die Existenz der zivilschutz-eigenen sanitätsdienstlichen Anlagen (GOPS, SanHist, SanPo) vermag Engpässe nicht zu überbrücken. So präsentiert sich der KSD im Kanton Bern gemäss dem zu Beginn der achtziger Jahre vom Bundesrat vorgelegten – für alle Kantone geltenden – KSD Konzept in folgender Form:

- Gliederung des Berner Kantonsgebiets in 40 sanitätsdienstliche Räume, die identisch sind mit dem Gebiet der Spitalverbände, mit je einem Basisspital und einer vorhandenen oder geplanten GOPS.
- Wahrnehmung der sanitätsdienstlichen Führung auf den Stufen Kanton, Landesteil, sanitätsdienstlichem Raum und Basisspital durch etwa 300 zivile Kaderleute – wovon 220 heute schon ausgebildet.
- Zuweisung der KSD-Ärzte, die dem zivilen Sanitätsdienst zustehen, entsprechend Fachgebiet sowie Wohn- und Arbeitsort – was voraussichtlich auf den 1. Januar 1988 in Kraft treten soll.
- KSD-Personal-Dotierung für den Kanton Bern: etwa 20 000 Personen, wovon die Hälfte durch den Zivilschutz gestellt, die restlichen durch zivile Stellen rekrutiert werden.
- Grund- und Weiterausbildung in besonderen Kursen und gezielten Übungen.

Mit diesen schon weitgehend in fortgeschrittener Form realisierten Massnahmen für einen gut funktionierenden KSD und der praktischen Übung «Föhnsturm» stellt sich der Kanton Bern in die vorderen Ränge der Kantone.

Gesteckte Ziele

Laut Aussage des bernischen Gesundheitsdirektors, Regierungsrat Dr. Meyer, lassen sich die Ziele der Übung Föhnsturm wie folgt umschreiben: Der KSD soll das Überleben möglichst vieler Patienten sicherstellen. Sie sollen 6 Stunden nach erhaltener Verletzung

Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern (GKG)

11. September 1985

1. Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt, in Katastrophenfällen die Sicherheit, die Gesundheit und das Überleben der Bevölkerung zu gewährleisten sowie wichtige öffentliche Dienste sicherzustellen und Sachwerte zu bewahren.

2. Gegenstand

Art. 2 Das Gesetz regelt die Vorbereitung und die Durchführung der Katastrophenhilfe. Es erfüllt die Konzeption der Gesamtverteidigung auf den Stufen des Kantons und der Gemeinden.

3. Begriffe

Art. 3 ¹ Katastrophenfälle sind Zustände der Bedrohung oder Schadenergebnisse, deren Bewältigung die ordentlichen Kräfte der betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften überfordert.

1.2. Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)

1. Grundsätze

1.1. Aufgabe

Art. 23 ¹ Aufgabe des Koordinierten Sanitätsdienstes ist es, in Katastrophenfällen durch den abgestimmten Einsatz aller verfügbaren personellen, materiellen und einrichtungsmässigen sanitätsdienstlichen Mittel die Behandlung und Pflege der Patienten zu ermöglichen.

1.2 Partner

² Im Koordinierten Sanitätsdienst arbeiten zusammen:

- a) das öffentliche Gesundheitswesen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b) der Zivilschutzsanitätsdienst,
- c) private Organisationen sowie freiwillige Helferinnen und Helfer,
- d) der Armeesaniätsdienst.

1.3 Begriff «Patient»

³ Der Begriff «Patient» umfasst alle verwundeten oder kranken Zivil- und Militärpersonen, unabhängig von Geschlecht, Alter und Nationalität.



oder Erkrankung im Spital eingeliefert oder 24 Stunden danach behandelt sein.

Kurzporträt der Übung

Der «Föhnsturm» spielte sich ab «im Neutralitätsschutzfall, ungefähr zwei Wochen nach einer allgemeinen Kriegsmobilmachung, und beschränkt sich auf die beiden sanitätsdienstlichen Räume Meiringen und Interlaken. Die entsprechenden personellen und einrichtungsmässigen sanitätsdienstlichen Mittel des öffentlichen Gesundheitswesens, des Zivilschutzes und der Armee stehen im Einsatz.»

Die Zeitdauer der Übung beläuft sich auf 24 Stunden; in dieser Zeit, wie auch während der Vorbereitungen, bleibt der Betrieb der zivilen Spitäler uneingeschränkt gewährleistet.

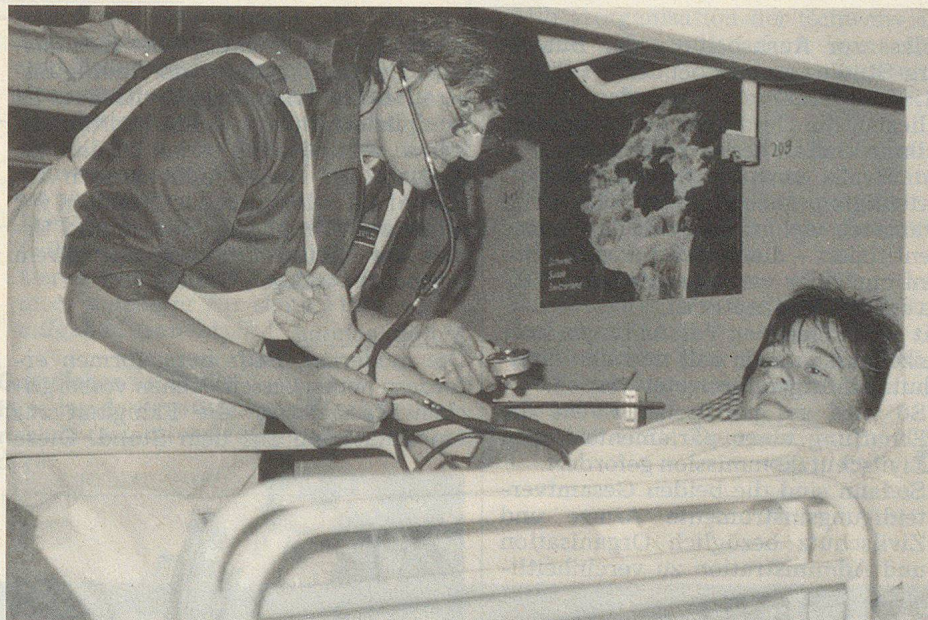
Überprüft werden bezüglich des KSD

- der Betrieb der sanitätsdienstlichen Anlagen,
- die Transporte,
- die Führungsstruktur,
- die enge Zusammenarbeit der Partner.

Teilnehmer

Beübte:

- Kdt San Bat 11 mit Stab und verstärkter Truppe.
- Kdt Spit Abt 55 und 57 mit Stab und verstärkter Truppe.
- ziviles KSD-Kader der san D Rm Interlaken und Meiringen.
- ZS Kader der san D Rm Interlaken und Meiringen.
- Mannschaften der zivilen san D Anlagen der beiden san D Rm.



(Fotos: Heinz Hostettler, Thun)

Patienten:

- Spit Abt 54 und 56 ohne Offiziere.
- freiwillige Angehörige der Samartervereine.
- freiwillige Zivilpersonen.
- Schulen der betroffenen Gemeinden.
- Medienvertreter.
- ziv KSD Kader (freiwillig) des Kantons Bern.
- weitere Interessierte.

Betriebe:
(Intern organisierte sanitätsdienstliche Übung der Betriebsschutzorganisation [BSO] und Übernahme der Patienten durch KSD.)

- BAMF Interlaken.
- BAMF Meiringen.
- Zeughaus Meiringen.
- Industrielle Betriebe Interlaken.
- BLS.
- BOB, WAB.

Manöverkritik

Eine umfassende Beurteilung der Übung aus der Sicht aller vier Partner ist in Bearbeitung. Wir werden in einer der nächsten Ausgaben unserer Zeitschrift – mit besonderer Berücksichtigung des Föhnsturm-Partners Zivilschutz – auf diese Manöverkritik zurückkommen.

